

„Zollgebiet Serbien.“

**Einführung der Zollverwaltung für die
okkupierten Gebiete.**

Die heutige „Wiener Zeitung“ bringt die Mitteilung, daß vom Armeekommandanten eine am 10. April d. J. in Kraft tretende Verordnung — Zollordnung samt Zolltarif — erlassen wird, womit das Okkupationsgebiet von Serbien als ein besonderes Zollgebiet konstituiert wird. Es heißt in der Verordnung:

Bei der Einfuhr von Waren ins Okkupationsgebiet werden Zölle nach Maßgabe des anliegenden Zolltarifs erhoben. Waren, die in keine der im Zolltarif angeführten Warenkategorien eingereiht werden können, sind in der Einfuhr zollfrei. Der Militärgouverneur ist ermächtigt, die Einfuhr bestimmter Warengattungen zu verbieten. Die Einfuhr von Monopolsgegenständen, das ist Tabak, Salz, Zigarettenpapier, Zündhölzchen, aus Stärke- und zuckerhaltigen Stoffen gewonnener Produkte und Petroleum, kann nur von der Monopolsverwaltung oder mit ihrer Ermächtigung erfolgen.

Die Durchführung der Zollvorschriften

erfolgt: bezüglich des Warenverkehrs über die Grenzen zwischen dem k. u. k. und dem königlich bulgarischen Okkupationsgebiet durch k. u. k. militärische Zollämter; bezüglich des Warenverkehrs über die ungarisch-serbische Grenze durch königlich ungarische Zollämter; bezüglich des Warenverkehrs über die Grenze zwischen Bosnien-Herzegowina und Serbien durch bosnisch-herzegowinische Zollämter.

Die Gewichtszölle werden vom Rohgewichte erhoben bei allen Waren, für die der Zoll 12 Kronen 50 Heller für 100 Kilogramm nicht übersteigt. Bei Einfuhr zollpflichtiger Waren in Postpaketen bis zu 5 Kilogramm Rohgewicht wird ein Stückzoll von 2 Kronen 50 Heller erhoben, sofern das Paket keine Waren enthält, die einem Zollsatz von 375 Kronen oder mehr für 100 Kilogramm oder einem Stückzoll unterliegen.

Von der Zollpflicht sind befreit:

Liebesgaben für österreichisch-ungarische oder verbündete Truppen; Waren, die für die österreichisch-ungarische Feldarmee oder Militärverwaltung oder für die Feldarmee einer verbündeten Macht eingeführt werden; Waren, die von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Feldarmee oder Militärverwaltung oder von Angehörigen der Feldarmee einer verbündeten Macht zum eigenen Gebrauche eingeführt werden; gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung dienen; Gebrauchs- oder Verzehrungsgegenstände, die von Reisenden, einschließlich der Fuhrleute und Schiffer, zum eigenen Gebrauche oder Verbrauch oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mitgeführt werden.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen der Zollordnung werden mit der Einziehung der Gegenstände, mit denen die Uebertretung begangen wurde, und mit einer Geldstrafe bis zur vierfachen Höhe des Wertes der Gegenstände, wenigstens aber in der Höhe von 40 Kronen bestraft. Wenn die Einziehung der Gegenstände nicht möglich ist, wird auf Erlegung des Wertes und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung von 100 bis 3500 Kronen erkannt. Hinterzogene Abgaben sind außerdem zu entrichten.

Uebertretungen, die nicht mit bestimmten Gegenständen und nicht durch Hinterziehung von Abgaben begangen wurden, werden mit Geldstrafe bis zu 200 Kronen bestraft.

Bei Uneinbringlichkeit der bezeichneten Geldstrafe wird auf Arrest bis zur Dauer von sechs Monaten erkannt.

Der Zolltarif.

In dem als Anlage zur Zollordnung erscheinenden Zolltarif ist eine große Reihe von Waren einzeln angeführt mit dem dazu gehörigen Zollsatz. Der Inhalt des Tarifs bildet die Anlage zu § 1 der Zollordnung.

Durch eine gleichzeitig erscheinende und gleichfalls am 10. d. M. in Kraft tretende Verordnung des Armeekommandanten werden für die Aus- und Durchfuhr im serbischen Okkupationsgebiet folgende Bestimmungen erlassen:

Aus- und Durchfuhr.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiet und die Durchfuhr ist in bezug auf alle Waren verboten, deren Ausfuhr aus der österreichisch-ungarischen Monarchie und deren Durchfuhr durch diese verboten ist. Die Ausfuhr und Durchfuhr darf nur über Grenz Zollämter erfolgen.

Vom Durchfuhrverbot ausgenommen ist: Die Durchfuhr von Waren aus der österreichisch-ungarischen Monarchie oder in diese und die Durchfuhr von Waren, deren Durchfuhr durch die österreichisch-ungarische Monarchie gestattet wurde.

Durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements kann die Ausfuhr in die Monarchie allgemein oder mit Ausschluß bestimmter Warenkategorien zugelassen werden. Sonstige Ausnahmen vom Aus- oder Durchfuhrverbot werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements ermächtigten Organen bewilligt.

Eine Durchfuhrungsverordnung des Militärgouvernements in Belgrad wird zur Zollordnung verlautbart, die die näheren Anordnungen über die Einrichtung des Zolldienstes, über das Zollverfahren, über Zollbegünstigungen, das Rechtsmittelverfahren, die Zollzahlung usw. enthält.